



universität
wien

**Univ.-Prof. Hon.-Prof.
Dr. Susanne Reindl-Krauskopf**

Rechtswissenschaftliche Fakultät
Institut für Strafrecht und
Kriminologie

Schenkenstr. 4, 1. Stock
A- 1010 Wien, Österreich
T +43 (1) 4277-346 11
F +43 (1) 4277-9346
susanne.reindl@univie.ac.at

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstr. 7
1070 Wien
team.s@bmj.gv.at

An das
Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1010 Wien
bmi-III-1-stellungnahmen@bmi.gv.at

Cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 05.05.2021

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Polizeiliche Staatsschutzgesetz, das Sicherheitspolizeigesetz, das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, und das Tilgungsgesetz 1972 geändert werden – BMJ-GZ 2021-0227.583 und BMI-GZ 2021-0.206.281 – Punktuelle Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich danke für die Einladung zur Stellungnahme zum oben genannten Entwurf und erlaube mir, nachstehend punktuelle Anmerkungen dazu zu übermitteln.

A. Zum Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz – SNG

I. Artikel 1 Z 2 – § 1 Abs 2a SNG

Ein zentrales Anliegen des Entwurfs ist, wenn man nicht zuletzt auch den Medienberichten glauben darf, die Aufgliederung des Verfassungsschutzes in den Staatsschutz einerseits und den (nicht militärischen) Nachrichtendienst andererseits. Diese Bereiche sollen entsprechend den Ausführungen am Beginn der Erläuterungen zum Ministerialentwurf „nach Maßgabe internationaler Standards“ neu ausgerichtet werden. Mit dem geplanten SNG wird aber kein ‚echter‘ Nachrichtendienst geschaffen, der sich nachhaltig vom bisherigen unterscheidet, was seine Aufgaben und Befugnisse angeht, mögen auch an der einen oder anderen Stelle Reformen stattfinden (dazu näher unten). Das zeigt sich beispielhaft an folgenden Aspekten:

- Der neue Nachrichtendienst bleibt eine Sicherheitsbehörde, denn der Verfassungsschutz ist Teil der Sicherheitspolizei und damit der Sicherheitsverwaltung, die von den Sicherheitsbehörden zu vollziehen ist.
- Damit stehen den Organen, die den Nachrichtendienst ausüben, neben allfälligen besonderen Befugnissen nach dem SNG grundsätzlich auch alle anderen polizeilichen Befugnisse offen.
- Nachrichtendienstspezifische Befugnisse, die über die schon bislang im PStSG vorgesehenen hinausgehen, sind nicht geplant.
- Die betreffenden Organe sind in weiterer Folge den Staatsanwaltschaften gegenüber berichtspflichtig, sofern ihnen ein Anfangsverdacht (§ 1 Abs 3 StPO) zur Kenntnis gelangt (allenfalls nicht unverzüglich, sofern die Aufschubmöglichkeit des § 6 Abs 4 SNG greift) – auch dies ein klassisches Attribut einer „Polizeibehörde“, aber nicht eines Nachrichtendienstes, der sich dadurch auszeichnet, gerade keine Polizeibehörde zu sein, und für den nach allgemeinem Verständnis daher auch das Offizialprinzip in Bezug auf Straftaten nicht gilt.
- Das SNG trifft auch für die Zukunft keine Vorkehrungen, die ein Einfließen nachrichtendienstlicher Erkenntnisse in Strafverfahren als Beweise verhindern – so wie das aber bei ausländischen Regimen, die dem Trennungsprinzip folgen, typischerweise der Fall ist.

Ein so radikaler Systemwechsel, wie er mit den beispielhaft genannten Parametern für Nachrichtendienste i.e.S. einherginge, wäre wohl nicht mit der österreichischen polizeilichen Tradition vereinbar. Vor diesem Hintergrund fragt sich, worin der Mehrwert der im Entwurf vorgenommenen Neuorganisation (Staatsschutz und Nachrichtendienst) liegt. Auch aus den Materialien wird nicht deutlich, worin die eindeutigen Verbesserungen gegenüber dem Status quo in inhaltlicher Hinsicht liegen sollen. Vielmehr sind

in der praktischen Arbeit des Verfassungsschutzes Reibungsverluste zu befürchten, wenn zunächst die Trennung der Organisationseinheiten durchgeführt werden muss und dann aufgrund der praktischen Notwendigkeiten etwa bei der Wahrnehmung der Aufgabe nach § 6 Abs 1 SNG durch den Nachrichtendienst und der Wahrnehmung der Aufgabe nach § 6 Abs 2 SNG durch den Staatsschutz die Zusammenarbeit zwischen den unterschiedlichen Organisationseinheiten erst recht wieder mit entsprechend hohem Aufwand koordiniert werden muss. Letztlich zieht die geplante Umstrukturierung auch in der Sache keine inhaltliche Veränderung nach sich, die man nicht ohnehin im Zuge einer „kleinen“ Reform des PStSG auch hätte durchführen können. So ließe sich etwa die zu begrüßende Einführung einer Unabhängigen Kontrollkommission Verfassungsschutz (§§ 17a ff SNG) problemlos in das PStSG eingliedern.

II. Artikel 1 Z 2 – § 2 Abs 2, 2a und 8 SNG

Die Anforderungen an die Qualifikation des künftigen Direktors sollen in **§ 2 Abs 2 SNG** insofern gelockert werden, als kein abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften mehr erforderlich sein soll. Vielmehr soll jedes abgeschlossene Hochschulstudium ausreichen. Daneben soll der künftige Direktor entsprechend dem bisherigen Erfordernis besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes vorweisen. Daneben sollen besondere Kenntnisse der Grund- und Freiheitsrechte erforderlich sein. Die Begründung des Entwurfs für diese Änderung liegt in der schlichten Aussage, dass sie durchgeführt werden soll, „um den internationalen Beispielen zu folgen“. Worin der Mehrwert dieser Beispiele für die österreichische Struktur liegt und aus welchen Gründen und inwieweit sich die internationalen Beispiele trotz der jeweils national geprägten Behördentraditionen auf Österreich übertragen lassen, bleibt im Dunkeln.

Es ist unbestritten, dass ein abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften alleine keine ausreichende Qualifikation für die Funktion des Direktors gewährleistet. Der Vorschlag verkennt aber, dass die weitergehenden Kenntnisse, die ein Studium der Rechtswissenschaften vermittelt, auch für die Funktion des Direktors wesentliche Vorteile hat. Zwar ist davon auszugehen, dass das Erfordernis der Kenntnisse auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes in der Regel auch eine gewisse Vertrautheit mit den für die Funktion einschlägigen Rechtsmaterien wie dem Polizei- und Strafrecht mit sich bringt. Der Direktor muss aber in Rechtsfragen firm sein, muss er doch nicht zuletzt in den laufenden Diskussionen um Rechtsfragen auch gegenüber dem Rechtsschutzbeauftragten und dem Rechtsschutzsenat im beruflichen Alltag konstruktiv mitwirken. Darüber hinaus ist es für jede Person in vergleichbarer Leitungsfunktion von entscheidendem Vorteil, auch die Regime des Dienstrechts, des Zivilrechts und dem Polizei- und Strafrecht verwandter Materien nicht nur oberflächlich zu kennen.

Der Hinweis in den Erläuterungen darauf, dass die Rechtskompetenzen deutlich gestärkt würden, indem eine personelle Aufstockung des Büros für Rechtsangelegenheiten erfolgen und dem Direktor als „Legal Advising“ beigegeben werden soll, kann die

geäußerten Bedenken kaum zerstreuen. Zum einen ist diese Absichtserklärung nicht verbindlich. Zum anderen kann juristische Beratung nie die eigentliche rechtlich fundierte Entscheidungskompetenz in der Führungsverantwortung selbst ersetzen. Beratung ist eben etwas anderes als Entscheidung.

Für die Funktion des Direktors sollte daher auch künftig nicht auf umfassendes juristisches Knowhow verzichtet werden. Wenn dies – aus welchen Gründen auch immer – nicht konsensfähig ist, so muss zumindest dafür Sorge getragen werden, dass einer der beiden Stellvertreter diese Kompetenz verpflichtend mitbringt, um sie im Führungsgremium unmittelbar zu garantieren.

Ausdrücklich begrüßt wird der Vorschlag einer „Cooling off“ Phase in **§ 2 Abs 2a SNG**. Gerade in den sensiblen Bereichen des Verfassungsschutzes sollte jeglicher Anschein parteipolitischer Verquickung hintangehalten werden.

Hingewiesen werden darf darauf, dass es nicht erforderlich erscheint, in **§ 2 Abs 8 Satz 1 SNG** davon zu sprechen, dass „entweder ein weibliches oder männliches Mitglied“ zu bestellen ist. Denn es geht offensichtlich darum, dass für die Begutachtungskommission jeweils *ein* Mitglied gleich welchen Geschlechts zu bestellen ist. Selbiges gilt für **§ 2 Abs 8 Satz 2 SNG**.

III. Artikel 1 Z 4 – § 2b Abs 3 SNG

Das in § 2b Abs 3 SNG formulierte Anliegen der Möglichkeit zur Legendierung ist nicht nur nachvollziehbar, sondern auch sachlich berechtigt. Lediglich die systematische Stellung der Regelung sollte überdacht werden, lässt doch die Bezeichnung der Bestimmung „Sicherheit und Geheimnisschutz“ die Regelung der Legendierung kaum erwarten. Der inhaltliche Zusammenhang mit den Befugnissen spricht eher für eine Verankerung im derzeitigen dritten Hauptstück des PStSG (Verarbeiten personenbezogener Daten auf dem Gebiet des polizeilichen Staatsschutzes).

IV. Artikel 1 Z 12 – § 6 Abs 3 SNG

In den Katalog jener Delikte, die einen verfassungsgefährdenden Angriff zu begründen vermögen, sollen zwei neue Tatbestände, nämlich § 278g StGB und § 247a StGB, aufgenommen werden. Hinsichtlich § 278g StGB ist dies insofern naheliegend, als es sich dabei um ein Terrorismusdelikt handelt und Straftatbestände gegen Terrorismus schon bisher in § 6 Abs 2 Z 1 PStSG erfasst sind.

Auf den ersten Blick scheint das auch bei der staatsfeindlichen Bewegung nach § 247a StGB der Fall, die neben der schon bisher in § 6 Abs 2 Z 3 PStSG erfassten staatsfeindlichen Verbindung nach § 246 StGB in die Aufzählung eingereiht werden soll. Kritisch

anzumerken ist allerdings, dass dies zu einer weiteren Ausdehnung der Aufgabe des vorbeugenden Schutzes vor verfassungsgefährdenden Angriffen in das Vorfeld bedeutet; nicht nur, weil der Deliktskatalog erweitert wird, sondern insbesondere deshalb, weil § 247a StGB aufgrund der Umschreibung der staatsfeindlichen Bewegung schon selbst sehr vage formuliert ist. So wird für eine solche Bewegung insbesondere keine Organisationsstruktur verlangt, was die Konturen des Straftatbestandes bereits als solche verwischt. Nun braucht es aber für die Aufgabe des § 6 Abs 1 Z 2 PStSG ohnehin nur einen – wenn auch begründeten – Gefahrenverdacht. Notwendig ist also der Verdacht der Gefahr der Bedrohung durch eine staatsfeindliche Bewegung, die sich aus äußerst vagen Tatbestandsmerkmalen heraus definiert. Ein verfassungsgefährdender Angriff, der sich auf § 247a StGB stützen würde, garantiert somit keine klaren Grenzen der Aufgabe mehr. Nichts desto trotz würde eine solche Aufgabe den Einsatz grundrechtsinvasiver Befugnisse nach § 11 PStSG legitimieren. In dieser Gesamtschau ergibt sich die Gefahr der Schrankenlosigkeit von Aufgabe und Befugniseinsatz zur Erfüllung dieser Aufgabe. Von der Aufnahme des – an sich schon problematisch formulierten – § 247a StGB in § 6 Abs 3 Z 3 SNG sollte daher abgesehen werden.

V. Artikel 1 Z 12 – § 6 Abs 4 SNG

§ 6 Abs 4 SNG ermöglicht den Aufschub der Berichterstattung an die Staatsanwaltschaft für den Fall, dass sich im Rahmen der Wahrnehmung einer Aufgabe nach § 6 SNG ein Anfangsverdacht iSd § 1 Abs 3 StPO ergibt.

Fraglich ist, ob die systematische Stellung tatsächlich geglückt ist, handelt es sich bei § 6 PStSG doch um die Umschreibung der Aufgaben und beim vorgeschlagenen Regelungsinhalt um einen strafprozessualen Aspekt. Problematischer als die Positionierung der Regelung erscheint jedoch die Frage, ob sie das gewünschte Ziel überhaupt erreichen kann. Denn es wird bloß die Berichtspflicht in Bezug auf die hervorgekommene Tat aufgeschoben. Damit alleine wird aber die Pflicht zur unverzüglichen strafprozessualen Ermittlung nicht aufgeschoben. Ein solcher Aufschub kriminalpolizeilicher Ermittlungen ist derzeit nur nach § 99 Abs 4 StPO zulässig. Einen allgemeinen Aufschubsgrund, der dem Anliegen der Erläuterungen Rechnung trägt, eine „weiterhin aufrechte erweiterte Gefahrenforschung nicht zu gefährden“, kennt § 99 StPO nicht. Nun mögen zwar vereinzelt relevante Konstellationen in den Anwendungsbereich des § 99 Abs 4 Z 2 StPO fallen, doch wird ein Aufschub für den Regelfall nicht darauf gestützt werden können. Jedoch scheint es wesentlich, dass die erweiterte Gefahrenforschung nicht durch kriminalpolizeiliche Ermittlungen gefährdet wird. Der bloße Aufschub des Berichts an die Staatsanwaltschaft bei gleichbleibender Pflicht zur Ermittlung in der Sache ist wohl kaum zielführend. Um dem Anliegen des Entwurfs zum Durchbruch zu verhelfen, sollte ein Aufschub kriminalpolizeilicher Ermittlungen vorgesehen werden. Auch wäre die Notwendigkeit der Erweiterung des Aufschubs des Einschreitens nach § 23 SPG zu prüfen.

VI. Artikel 1 Z 13 – § 6a SNG

Nach den Erläuterungen verfolgen die vorgeschlagenen Fallkonferenzen Staatsschutz das Ziel, „Maßnahmen von unterschiedlichen Akteuren zur Vorbeugung eines wahrscheinlichen verfassungsgefährdenden Angriffs möglichst effizient aufeinander abzustimmen.“ Diese Notwendigkeit ist nachvollziehbar, kann aber wohl auch bei IT-Angriffen gegen verfassungsmäßige Einrichtungen und deren Handlungsfähigkeit sowie gegen kritische Infrastrukturen entstehen. Insofern verwundert es, dass in § 6a Abs 1 SNG nur vom Gefahrenverdacht, dass „ein bestimmter Mensch einen verfassungsgefährdenden Angriff gemäß § 6 Abs 3 Z 1 bis 4 begehen werde“, die Rede ist. Vor diesem Hintergrund sollten die Angriffe gemäß § 6 Abs 3 Z 1 bis 5 SNG erfasst werden.

VII. Artikel 1 Z 12 – § 10 Abs 1 SNG

§ 10 Abs 1 Z 4 SNG eröffnet allen Organisationseinheiten nach § 1 Abs 3 SNG eine wesentliche Befugnis zur Erfüllung der Aufgabe nach § 8 SNG, also auch den – an sich nur für Staatsschutz zuständigen – Organisationseinheiten der Landespolizeidirektionen. Das erscheint systemwidrig, weil sie damit eine Befugnis erhalten, ohne aber für eine entsprechende Aufgabe zuständig zu sein. § 10 Abs 1 SNG zeigt, dass die Trennung in Staatsschutz und Nachrichtendienst weder durchgängig gelungen noch – gemessen an den praktischen Bedürfnissen – besonders glücklich ist.

VIII. Artikel 1 Z 45 – § 17a SNG

Die Etablierung der Unabhängigen Kontrollkommission Verfassungsschutz wird begrüßt. Sowohl die Aufgaben wie auch die Rahmenbedingungen der Organisation erscheinen grundsätzlich als sachgerecht konzipiert.

Verwunderlich ist allerdings, dass es – anders als beim Rechtsschutzbeauftragten (siehe § 91a Abs 3 SPG) – keine verfassungsrechtlich abgesicherte Bestandsgarantie geben soll. Auch die Unabhängigkeit und die Weisungsfreiheit der Kommission sollen nicht im Verfassungsrang abgesichert werden. Demgegenüber soll der Bestellmodus in **§ 17a Abs 4 SNG** als Verfassungsbestimmung vorgesehen werden. Nach den Erläuterungen soll dies „zur Verdeutlichung der Unabhängigkeit“ geschehen und dem Vorbild der Wahl des Präsidenten des Rechnungshofs nachgebildet sein (Art 122 Abs 4 B-VG).

Dabei verkennt der Entwurf allerdings, dass die gesamte Institution des Rechnungshofs verfassungsrechtlich abgesichert ist, insbesondere auch dessen Aufgaben und Befugnisse sowie die Stellung seines Präsidenten. Insofern ist es nahezu zwingend, auch den Auswahlprozess für den Präsidenten in der Verfassung verankert zu finden. Die bloße Absicherung des Auswahlmodus im Verfassungsrang wäre aber – insbesondere auch für den Rechnungshofpräsidenten – nicht ausreichend, um die Unabhängigkeit in der tatsächlichen Kontrollfunktion zu garantieren, und ist daher in Zusammenhang mit der Kontrollkommission als unzureichend abzulehnen. Wesentlich wichtiger für eine effizi-

ente Kontrolltätigkeit der Kommission ist die größtmögliche rechtliche Absicherung ihrer Funktionsfähigkeit. Auf eine Verfassungsbestimmung nur betreffend den Auswahlmodus der Kommissionsmitglieder kann verzichtet werden. Stattdessen sollten die Befugnisse, der Umfang der Rechte und Pflichten der Kontrollkommission – zumindest zusätzlich zum Auswahlmodus – verfassungsrechtlich garantiert werden.

Angemerkt sei überdies, dass zu **§ 17a Abs 2 SNG** zumindest in den Erläuterungen eine Klarstellung erfolgen sollte, was mit „nicht offenkundig unbegründeten Vorwürfen“ gemeint ist. Denn einerseits wird betont, dass die Aufgabe der Kontrollkommission die operative Kontrolle nicht einschließt, weil diese beim Rechtsschutzbeauftragten verbleibt. Andererseits halten die Erläuterungen fest, dass die Kontrollkommission als Anlaufstelle für Whistleblower gedacht ist. Deren Hinweisen soll sie nachgehen, dabei aber weder sicherheits- noch kriminalpolizeiliche noch dienst- oder disziplinarbehördliche Aufgaben erfüllen, was nahelegt, dass es auch um andere als bloß strukturelle Fragen gehen könnte. Eine nähere exemplarische Darlegung, an welche Vorwürfe gedacht ist, wäre in den Erläuterungen äußerst wünschenswert, um Doppelgleisigkeiten – insbesondere zur Kontrolle durch den Rechtsschutzbeauftragten zu vermeiden.

IX. Artikel 1 Z 45 – § 17c Abs 3 SNG

Wie der Entwurf selbst zugesteht, ist die Kontrollkommission auf die Unterstützung und Information durch die zu kontrollierenden Organisationseinheiten und deren Leitung angewiesen. So betrachtet erscheint es unglücklich, eine Verpflichtung zu normieren, dass die Leitungsorgane nach § 17c Abs 3 SNG „zumindest vierteljährlich“ zu einem Gespräch zur Verfügung zu stehen haben. Auch wenn § 17c Abs 3 SNG anders gedacht war, könnte der Wortlaut dazu verleiten, ein Gespräch pro Quartal als „Plansoll“ für Gespräche zu interpretieren, so dass weitere Termine verweigert werden könnten. Im Übrigen sind die iZm der Unterstützungspflicht nach § 17c Abs 1 SNG angeführten referenzierenden Gesetzesstellen (§ 91d Abs 1 SPG; § 15 Abs 1 – gemeint wohl PStSG; § 9 BAK-G und § 15c SPG – gemeint wohl idF vor BGBl I 1/2012) iSe jederzeitigen bzw umfassenden Informationsmöglichkeit und Verpflichtung formuliert. Ein engeres Verständnis könnte mitunter zu erheblichen Schwierigkeiten für die Tätigkeit der Kontrollkommission führen. Soll die Arbeit der Kontrollkommission effizient verlaufen, so muss es eine klare Verpflichtung für weitere Gespräche auch im Bedarfsfall geben, wovon die Erläuterungen ohnehin auszugehen scheinen. Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte § 17c Abs 3 daher wie folgt ergänzt werden: „ ... sind verpflichtet, der Kontrollkommission *im Bedarfsfall*, zumindest *aber* vierteljährlich für ein Gespräch zur Verfügung zu stehen.“

B. Zur Änderung der Strafprozessordnung

Die grundsätzliche Klarstellung der Grenzen der Sicherstellung bei Behörden und öffentlichen Dienststellen wird ausdrücklich begrüßt. In Anbetracht der unzähligen Diskussionen, die im Nachhang zur Hausdurchsuchung und Sicherstellung beim Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung geführt wurden, und der Probleme, die solche Zwangsmaßnahmen innerstaatlich wie international ganz offenkundig nach sich ziehen können, entspricht es einem verantwortungsvollen Vorgehen des Gesetzgebers, für eine Klärung der Rechtslage zu sorgen. Die vorgeschlagene Regelung folgt ganz offensichtlich dem Bestreben, die bisherige strafprozessuale Judikatur in Gesetzesform zu gießen; insofern ist die auch in den Medien teils emotional geführte Debatte nicht nachvollziehbar.

Zu Recht gehen die bisherige Judikatur ebenso wie § 112a ME davon aus, dass die Träger der Staatsgewalt grundsätzlich gleichgeordnet sind; wohl auch deshalb ordnet Art 22 B-VG die Amtshilfe als wechselseitige Unterstützungspflicht an. Dabei obliegt es der ersuchten Stelle zu prüfen, ob sie dem Amtshilfeersuchen – in concreto also dem Ersuchen um Übermittlung von schriftlichen Aufzeichnungen und Datenträgern – faktisch¹ und rechtlich² entsprechen kann. Aus keiner verfassungsrechtlichen oder sonstigen Vorgabe lässt sich ableiten, dass die Strafjustiz über diese Gleichordnung zwischen den Staatsgewalten und den sie ausübenden Behörden und Dienststellen schon im Regelfall erhöht würde. Eine Ausnahme kann und muss dort gelten, wo die Amtshilfe ins Leere lief, weil die ersuchte Behörde oder öffentliche Dienststelle aus sachfremden Gründen die Amtshilfe verweigert, mit anderen Worten sich ungerechtfertigt der Amtshilfe entzieht, um die strafrechtlichen Ermittlungen zu gefährden.

Diese Fallkonstellation wird in § 112a Abs 1 ME dadurch angesprochen, dass die Sicherstellung zulässig sein soll, „... wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Ersuchen um Amtshilfe (§ 76 Abs. 1) im Einzelfall den Zweck der Ermittlungen gefährden würde, weil sich das Ermittlungsverfahren gegen den zur Amtshilfe verpflichteten Organwaller richtet.“ In sachlicher Hinsicht muss diese Formulierung zwei Fälle umfassen: den Tatverdacht gegen den Leiter ebenso wie den Tatverdacht gegen ein Organ der Behörde bzw Dienststelle, von der Unterlagen benötigt werden. Denn in beiden Fällen könnte Verdunkelungsgefahr entstehen, wenn ein Amtshilfeersuchen gestellt und dessen Erledigung abgewartet werden müsste (idS auch OLG Wien, 23 Bs 91/18b ua vom 22.08.2018). Bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte für das Bestehen einer sol-

¹ Sind die gewünschten Dinge überhaupt tatsächlich bei der Behörde / Dienststelle verfügbar?

² Steht das Amtsgeheimnis wegen eines im konkreten Einzelfall ausnahmsweise die Strafverfolgungsinteressen überwiegenden öffentlichen Interesses an der Geheimhaltung der Übergabe der Information an die Strafjustiz entgegen? Besteht ausnahmsweise eine Verschwiegenheitspflicht ausdrücklich auch gegenüber den Strafverfolgungsbehörden und verhindert daher Datenweitergabe?

chen Verdunkelungsgefahr sollte die Sicherstellung daher auch künftig bei Behörden und öffentlichen Dienststellen zulässig sein.

Um diese Reichweite eindeutig klarzustellen, könnte § 112a Abs 1 ME in zweierlei Hinsicht umformuliert werden: Entweder man verzichtet auf den letzten Satzteil („... wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Ersuchen um Amtshilfe (§ 76 Abs. 1) im Einzelfall den Zweck der Ermittlungen gefährden würde.“) oder man erweitert diesen iSd oben zitierten Entscheidung des OLG Wien („... wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Ersuchen um Amtshilfe (§ 76 Abs. 1) im Einzelfall den Zweck der Ermittlungen gefährden würde, weil sich das Ermittlungsverfahren gegen den zur Amtshilfe verpflichteten Organwalter oder gegen ein oberstes Organ der Behörde oder öffentlichen Dienststelle richtet.“)

Die weiteren Absätze tragen dem Umstand Rechnung, dass Behörden und öffentliche Dienststellen typischerweise – auch jenseits der Einrichtungen des Verfassungsschutzes – mit der Verarbeitung personenbezogener Daten und mit Amtsgeheimnissen befasst sind. Insofern ist es nur konsequent, der Sicherstellung den jeweiligen Rechtsschutzbeauftragten bzw Datenschutzbeauftragten beizuziehen und ein dem § 112 StPO nachgebildetes Sichtungsverfahren inkl Beweisverwertungsverbot zu eröffnen, das überdies noch die Bedürfnisse im Zusammenhang mit der Kooperation mit ausländischen Behörden und internationalen Organisationen berücksichtigt.

Hochachtungsvoll,

Susanne Reindl-Krauskopf